

**Entwurf der Satzung  
der Stadt Lüdenscheid  
über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte  
vom .04.2025**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am .04.2025 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die nutzungsberechtigten Personen der Obdachlosenunterkünfte, die in einer in § 2 Absatz 4 dieser Satzung genannten Unterkunft untergebracht sind.
- (3) Mehrere nutzungsberechtigte Personen einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldnerinnen/Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem die/der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

**§ 2**

**Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebührenbemessung richtet sich nach der Gesamtkalkulation der in der Obdachlosenunterkunft entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten. Die Gebühr richtet sich weiter nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume. Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung, sondern eine Sammelbelegung mit Einzelpersonen, sind auch Flure und Küchen Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der Wohnfläche der Wohneinheiten, die die Gemeinschaftsfläche nutzen, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche, ermittelt.
- (4) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in den einzelnen Obdachlosenunterkünften:

|   |            |
|---|------------|
| Leifringhauser Str. 1, 3 und 5          | 40,98 Euro |
| Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung | 2,83 Euro  |
| Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung  | 1,12 Euro. |

- (5) Die Stadt kann zur Unterbringung Obdachloser einzelne Wohnungen anmieten oder eigene Wohnungen nutzen. Auf diese Wohnungen finden die Regelungen dieser Satzung Anwendung, solange diese Wohnungen nicht durch Ausstattungsstandard, Art und Höhe der durch die Anmietung entstehenden Kosten, von den Kosten der städtischen Obdachlosenunterkünfte erheblich abweichen.
- (6) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdachlosen- oder Sammelunterkunft und im Übrigen am dritten Tag jeden Monats im Voraus für den laufenden Monat fällig.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte vom 11.12.2023 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, .2025

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.